



Kasernenstrasse 23
 CH-8004 Zürich
 CHE-107.723.519 MWST
 T. +41 44 269 70 50
 F. +41 44 269 70 60
 E. info@swissperform.ch
 www.swissperform.ch

Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
 Société pour les droits voisins
 Società per i diritti di protezione affini
 Societad per ils dretgs vischins

Unser Zeichen: <<INDVID>> - 11d

Wahrnehmungsvertrag
 für Produzierende (Auftraggeber)
 von Tonträgern (erworbene Rechte, nationale Abtretung)
 und/oder Vertrag betreffend Einziehungsberechtigung
 für Vergütungen an Produzierende von Tonträgern

zwischen SWISSPERFORM Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Kasernenstrasse 23 8004 Zürich	und <<CONTRACT_NAME>> <<CONTRACT_NAME2>> <<CONTRACT_STRASSE>> <<CONTRACT_STRASSE2>> <<CONTRACT_PLZ>> <<CONTRACT_ORT>> <<CONTRACT_COUNTRY>> SWP-Vertragsnummer: <<SWPNR>> nachstehend "Auftraggeber" und/oder "Einziehungsberechtigter" genannt
---	---

Angaben zum Vertragspartner

Falsche Angaben bitte streichen und korrigieren. Fehlende Angaben bitte ergänzen. Wenn dafür zu wenig Platz vorhanden ist, bitte die Ergänzungen auf einem separaten Beiblatt vornehmen. Wo keine Angaben gemacht werden können, bitte offenlassen.

I. Allgemeine Angaben zum Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten

a) Personen-/Firmendaten

Nationalität/Sitzland: <<NATIONALITAET>> _____

Geburts-/Gründungsdatum: <<GEBURTSDATUM>> _____

Rechtsform: <<RECHTSFORM>> _____

Telefon: <<TELEFON>> _____

Mobiltelefon: <<MOBIL>> _____

Fax: <<FAX>> _____

E-Mail: <<EMAIL>> _____

Webseite: <<WEBSEITE>> _____



b) Angaben zum Vertreter (falls vorhanden)

Name: <<AGENT_NAME>>

Namenszusatz: <<AGENT_NAME2>>

Adresse: <<AGENT_STRASSE>>

Adresszusatz: <<AGENT_STRASSE2>>

Postleitzahl: <<AGENT_PLZ>>

Ort: <<AGENT_ORT>>

Land: <<AGENT_COUNTRY>>

Telefon: <<AGENT_TELEFON>>

Mobiltelefon: <<AGENT_MOBIL>>

Fax: <<AGENT_FAX>>

E-Mail: <<AGENT_EMAIL>>

Webseite: <<AGENT_WEBSEITE>>

c) Labelangaben

Um uns Ihre Ansprüche an Aufnahmen zu melden, besuchen Sie
www.swissperform.ch --> Produzierende Phono --> Ansprüche melden

Um zusätzlich Vergütungen basierend auf Ihren Umsätzen zu erhalten, besuchen Sie
www.swissperform.ch --> Produzierende Phono --> Umsatz melden

d) Mitglied bei folgenden ausländischen Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte

Name der Gesellschaft:

Seit wann:

Für welches Land/Territorium:

II. Angaben für die Verteilung der Erlöse

a) Zahlungsadresse

Finanzinstitut: _____

Konto Nr.: _____

Lautend auf: * _____

IBAN Nr.: * _____

BIC / SWIFT Code: ** _____

* Pflichtfeld

** Pflichtfeld bei Zahlungsadresse im Ausland

b) Angaben im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht*

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte ist mit folgenden Angaben im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen:

MwSt-Nummer: _____

Bezeichnung: _____

* Eine Mehrwertsteuerpflicht kann sich aus folgenden Gründen ergeben: aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.--); aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht; oder aufgrund Optierung für die Versteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung.

- Bitte teilen Sie uns zukünftige Änderungen dieser Angaben jeweils umgehend mit.
- Bitte unterschreiben Sie am Ende dieses Vertrags.

A. Vertragsbestimmungen für Auftraggeber

1. Abtretungserklärung und Wahrnehmungsverpflichtung

Für die Dauer dieses Vertrags beauftragt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und zukünftig als Produzierende(r) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt der Auftraggeber die folgenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Wahrnehmungsvertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

- Zeitgleiche und unveränderte Weiterleitung von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- Öffentlicher Empfang von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern gemäss Art. 35 URG;
- Vermieten von Ton- und Tonbildträgern (Art. 13 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- Herstellung oder Import von Leerträgern und anderen zur Aufzeichnung von Aufnahmen geeigneten Speichermedien oder Geräten (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- Nutzung von Aufnahmen zu Unterrichtszwecken (Schulische Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- Nutzung von Aufnahmen zur betriebsinternen Information und Dokumentation (Betriebliche Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- Aufnahmen zum privaten Gebrauch durch Dritte kopieren lassen sowie das zur Verfügung stellen von

Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität durch Dritte zum Eigengebrauch (Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);

- i) Nutzung von Archivaufnahmen der Sendunternehmen gemäss Art. 22a in Verbindung mit Art. 38 URG;
- j) Zugänglichmachen von gesendeten Aufnahmen gemäss Art. 22c in Verbindung mit Art. 38 URG;
- k) Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken (Art. 24b in Verbindung mit Art. 38 URG);
- l) Vervielfältigung von veröffentlichten Aufnahmen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form (Art. 24c in Verbindung mit Art. 38 URG);
- m) die Rechte bzw. Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz gegenwärtig wie auch zukünftig die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht.

2. Territorialer Umfang der Rechteabtretung

SWISSPERFORM nimmt die abgetretenen Rechte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wahr (soweit es dort vorgesehen und ein entsprechender Beschluss des SWISSPERFORM-Vorstands wirksam ist).

B. Vertragsbestimmungen für Einziehungsberechtigte

1. Gültige Einziehungsberechtigung

Der Unterzeichnende erklärt, dass er an den gemeldeten Aufnahmen berechtigt ist und somit die SWISSPERFORM-Vergütungen auch einkassieren darf.

2. Zusicherung

Der Einziehungsberechtigte sichert zu, dass er an den von ihm geltend gemachten Aufnahmen berechtigt ist und somit die SWISSPERFORM-Vergütungen auch einkassieren darf. Zudem sichert er zu, dass er seine Berechtigung nur in Bezug auf geschützte Aufnahmen deklariert (noch nicht abgelaufene Schutzdauer gemäss Art. 39 URG und Einhaltung des Gegenrechtsvorbehalts gemäss Art. 35 Abs. 4 URG).

3. Schadloshaltung

Der Einziehungsberechtigte stellt SWISSPERFORM von Ansprüchen Dritter in Bezug auf Produzentenrechte hinsichtlich bestimmter Aufnahmen frei und hält sie schadlos.

C. Vertragsbestimmungen für Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte

1. Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrags ergeben sich aus den beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen, welche integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden.

Der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und sie zu akzeptieren.

2. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können von SWISSPERFORM jederzeit geändert werden. Um gültig zu sein, müssen die Änderungen sowohl vom SWISSPERFORM-Vorstand als auch von den betroffenen Fachgruppen beschlossen werden. SWISSPERFORM stellt dem Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten zu. Ist der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag innert 30 Tagen seit Zustellung der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf den letzten Tag vor deren Inkrafttreten zu kündigen. Macht der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen als durch den Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigten genehmigt und werden ab dem Datum des Inkrafttretens für beide Vertragsparteien verbindlich.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung.

Hat der Auftraggeber und/oder Einziehungsberechtigte Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, ist Zürich massgebender Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers
und/oder Einziehungsberechtigten

MUSTER